

Am t s - B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 49. —

Breslau, den 9ten December 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 444. Instruction zur Erhebung der Personen - Steuer.

Auf den Grund der mittelst Rescripts vom 5. Octbr. 1812 von der Hochbl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben eingegangenen Bestimmungen, wird wegen Aufnahme und Erhebung der Personen-Steuer vom platten Lande hiermit folgendes festgesetzt:

I. A b s c h n i t t

von Unfertigung der Personen-Steuer-Nachweisungen.

§. 1. Die Consignation zur Personensteuer, ist Pflicht der Herrn Land-Räthe, bei der Aufnahme ziehen dieselben die Schulzen und Gerichte in den Dörfern mit zu. A) von den dazu beauftragten Behörden.

§. 2. Die Aufnahme der Kopfsteuerpflichtigen Personen geschieht alljährlich im Anfange des Monats Januar. B) Zeit der Aufnahme.

§. 3. Der Personen-Steuer sind alle nicht accisepflichtigen Einwohner des platten Landes, die das 12te Jahr erreicht haben, ohne alle weitere Rücksicht in der Regel unterworfen. C) Verfahren bei der Aufnahme.

a) Grundsätze der Steuerpflichtigkeit.

§. 4. Ausgenommen sind:

a) Invaliden, welche

1stens im Genuß des Gnabenthalers oder eines kleinen Gnaben-Gehalts stehen;

2stens vom Invaliden-Corps nach ihrer Heimath beurlaubt sind;

3stens, oder blos den Invaliden-Schein haben, und mit keinem Beneficio versehen sind;

4stens in Königl. Invaliden-Häusern verpflegt werden.

Diese Befreiung der Invaliden beziehet sich jedoch lediglich auf ihre Person, nicht aber auf ihre Frauen und Kinder, oder auf das nicht invalide Personal in den Invaliden-Häusern.

Ausgenommen sind ferner:

- b) Dienstthuende Soldaten und Krümper, welche im Laufe eines Jahres zwei Monate ununterbrochen zu den Regimentern eingezogen sind. Soldaten, die sich kürzere Zeit als zwei Monate hintereinander bei den Regimentern aufhalten, sind Personensteuerepflichtig.

Ausgenommen sind ferner:

- c) Die Bagabonden und Züchtlinge in den Corrections-Landarmen-Häusern, nicht aber das übrige Personal in solchen Häusern.

Die Ausfälle der Personen-Steuer ad b. werden halbjährig nach näherer Bestimmung ad §. 6 und 9 zur Decharge liquidirt.

§. 5. Die Landräthe benachrichtigen die Dorf Schulzen von dem Tage, wo die Aufnahme geschehen soll, und diese die Gemeinde. Bei der Aufnahme zunächst sind die Hauseigenthümer, in so fern sie selbst am Orte sind, oder deren Administratoren verpflichtet, sämtliche in ihren Häusern wohnende Familien oder einzelne selbstständige Personen, wenn sie auch nicht zu ihrem Hausstande gehören, anzugeben. Den Ketzern und Familien-Vorstehern, Eigenthümern und Pächtern, Wirthen, kurz allen selbstständigen Personen liegt es ob, für sich und ihre Angehörigen, deren Namen und Alter anzugeben, mithin nicht bloß für sich, ihre Familie und Angehörigen, sondern auch für ihr Gesinde, wie das Publicandum vom 25ten November c. näher bestimmt. Die Angabe an die Herrn Landräthe geschieht in Gegenwart der Schulzen und Dorf-Gerichte, oder in deren Ermangelung eines oder mehrerer rechtlicher Dorfs-Einwohner.

§. 6. Diese Angaben müssen, so wie sie geschehen, in der Reihenfolge der Hausnummern, oder wo dergleichen nicht sind, in alphabetischer Ordnung für die selbstständigen Personen eingetragen werden.

Die Anfertigung geschieht in duplo nach dem anliegenden Schema lit. A.

- A Auch solche Personen, welche über 12 Jahre alt, aber durch das Gesetz nach §. 4. ad a. von der Zahlung ausgenommen sind, müssen in die Nachweisung, und zwar in die Colonne der Steuerfreien, aufgenommen werden.

Die Gründe der Exemption werden unter der Rubrik Anmerkungen genau angeführt, z. B. Datum, Jahr und Inhalt des Invaliden-Scheins, u. s. w.

In Betreff der dienstthuenden Soldaten und Krümper, welche nach §. 4. ad b. frei sind, wenn sie im Laufe eines Jahres 2 Monate ununterbrochen zu

b) von der Aufnahme freist.

c) Eintragung in die Nachweisung.

den Regimentern eingezogen sind, so können solche bei der Aufnahme nicht in die steuerfreie Colonne kommen, sondern die hiedurch entstehenden Ausfälle müssen nach §. 9. mit Attesten der Regiments-Chefs oder der commandirenden Officiers belegt, zur Decharge liquidirt werden.

Bei solchen Instituten ad §. 4. c., die größtentheils von Personensteuer Exemten bewohnt werden; als Invaliden-Landarmen-Häuser u. s. w. bedarf es nur der Aufnahme der nicht Exemten.

Am Schluß der Nachweisung ad A. wird das Plus und Minus gegen das vorige Jahr balancirt.

Fürs erste wird es hinreichen, wenn bei der Balance in fine nur der Abgang speciell, der Zugang aber summarisch nachgewiesen wird.

Die Balance gegen das vorige Jahr wird den Aufnahme-Behörden öfters Veranlassung zu Recherchen an Ort und Stelle geben, und die Erfahrung wird lehren, ob es auch nöthig ist, den Zugang speciell nachzuweisen. Findet sich solches, so ist deshalb zu berichten, damit wir noch nachholend verfügen können.

§. 7. Die Herren Landräthe werden die Aufnahmen für die statistische Tabellen des platten Landes um eben die Zeit zu bewirken, welche hier in Absicht der Personen-Steuer Nachweisungen vorgeschrieben ist, und in den statistischen Tabellen eine besondere Rubric für die Anzahl der Kopf-Steuerpflichtigen Personen anzulegen haben.

d) Prüfung der Nachweisungen an Ort und St. d.

Sind Gründe zu einer Vermuthung unrichtiger Angaben vorhanden, so hat es kein Bedenken, die Prediger zur Prüfung einzelner Aufnahmen und Angaben durch die Kirchenbücher aufzufordern, welches an Ort und Stelle zu bewirken ist.

§. 8. Die Herren Landräthe communiciren sodann die Personen-Steuer-Aufnahme-Listen jedes Dorfes in duplo den Kreis-Steuer-Ämtern, letztere fertigen hieraus eine General-Nachweisung für den ganzen Kreis in duplo nach dem Schema Littera B. und fügen zur Justification derselben ein Exemplar der Special-Aufnahme-Listen bey, das 2te Exemplar der letztern, wird bis zu dem, in §. 11. vorgeschriebenen Gebrauche effervirt.

d) Von Fertigstellung der Nachweisungen für einen Kreis oder Bezirk. a. Form.

B

Bis zum 15ten Februar eines jeden Jahres müssen diese General-Nachweisungen mit Belägen durch die Herrn Landräthe bei der Regierung eingereicht seyn.

II. Abschnitt.

Von Anfertigung anderer Nachweisungen, die auf das Soll-Einkommen von Einfluß sind.

§. 9. Da die Personensteuer im Laufe des Jahres unveränderlich feststeht; so finden keine Veränderungen des Soll-Einkommens statt, als die aus wirklich erweislichen

Ab- und Zugangs-Liste.

Rechnungs oder andern Fehlern bey der Aufnahme entstehen, oder aus dem Ersatz des Gefälls bei Defraudationen, oder durch Ausfälle dienstthuender Soldaten und Krümper, welche im Laufe eines Jahres 2 Monate ununterbrochen zu den Regimentern angezogen sind. Von den hierdurch entstehenden Ab- und Zugängen ist der Regierung eine halbjährliche Nachweisung nach dem beiliegenden Schema lit. C. zur Genehmigung einzureichen.

C

Mit Ausnahme dieser Fälle ist das auf ein Jahr festgestellte Soll = Einkommen an Personensteuer unter allen Umständen von der Gemeinde aufzubringen, und so wie sie etwanige Abgänge überrechen muß, kommen ihr auch die etwanigen Zugänge zu Gute, wie solches auch bei dem Gesinde in Anwendung kommt, und hiernach unter Aufhebung der Bestimmung ad Nro. 360 des Amts = Blattes dem Dienst = Gesinde der Abzug freysteht, ohne bis Ende des Etats = Jahres prae-numerando die Personal = Steuer zu bezahlen (Conf. das Publicandum vom 24sten November). Die Liste von den Strafen wird nach dem anliegenden Schema lit. D. gefertigt. Was in solcher als Ueberschuß erscheint, ist nur als eine Straf = Einnahme zu betrachten, da die einfachen Gefälle in die Nachweisung von den Ab- und Zugängen eingetragen werden. Die Einsendung geschieht mit den Schluß = Sachen pro November und M.y eines jeden Jahres (Conf. §. 22.)

Strafste.

D

III. Abschnitt.

Von Erhebung der Personen = Steuer, Aufbringung der Ausfälle und Einziehung der Strafen.

Behörden.

§. 10. Die Erhebung der Personen = Steuer liegt den Behörden ob, welche die Grundsteuer einziehen, nemlich den Dorf = Schulzen und den Kreis = Cassen.

Remission der Aufnahme-Registe. an die Kreis = Cassen und Dorfschulzen.

§. 11. Zu diesem Behuf wird ein Exemplar der nach §. 8. angeordneten General = Nachweisung nach vollzogener Prüfung, den Kreis Cassen zur Einziehung der Gefälle, und zum Rechnungs = Belage zugefertigt werden, wonächst die Kreis = Cassen, die nach §. 8. affervirten Special = Listen nach erfolgter Berichtigung der hiebei von der Regierungs = Calculatur gerügten Fehler, den Dorf = Schulzen zur Nachricht und Achtung zu remittiren haben.

Conto = Buch.

§. 12. Außerdem muß eine jede Commune mit einem Personen Conto = Steuer = Buch, dessen Anschaffung ihr obliegt, versehen sein.

In dieses Conto = Buch trägt die Kreis = Hebung = Behörde die Soll = Zahlung auf den Grund der genehmigten Dorfs = Nachweisungen und der nach §. 9. genehmigten Ab- und Zugänge ein.

K

Ein Schema lit. E. zum Conto = Buch liegt bey.

§. 13. Bis dahin, daß neue Vorschriften ergehen, erfolgt die Einziehung dieser Gefälle in Scheide-Münze, den Thaler zu 42 Groschen gerechnet.

Einziehung in den Obersten Münzorten. Verschafen.

§. 14. die Dorf-Schulzen erheben die Personen-Steuer zugleich mit der Contribution in den ersten 3 Tagen eines jeden Monats pränumerando mit 1 Ggr. von einer jeden Person über 12 Jahr, die das Gesetz und die Dorfs-Aufnahme nicht ausdrücklich erimirt. Von der freien Wahl der Pflichtigen hängt es ab, ob sie die Steuern auf 3 Monate pränumeriren wollen, oder die monatliche Zahlung vorziehen. Die geleistete Zahlung muß der Empfänger eintragen, in das nach dem Schema sub lit. F. anzulegende Quittungs-Buch der Contribuenten, welches selbige gegen Ersatz des kostenden Preises von den Kreis-Cassen erhalten. Eben so dasjenige, was der Zahlungspflichtige im Laufe des Etats-Jahres zu zahlen hat, sowohl auf den Grund der Dorfs-Aufnahme an den Staat als durch Zugänge im Laufe des Etats-Jahres an die Gemeinde, oder nach Maasgabe der Repartition der Ausfälle.

2)

§. 15. Die Zugänge gegen die Aufnahme wachsen zwar im Laufe des Etats-Jahres den Gemeinden zu, sie müssen aber von den Dorf-Schulzen bey Aufbringung der Ausfälle der Gemeinde zu Gute gerechnet werden.

Zugänge.

§. 16. Was nach Abzug der Zugänge an Ausfall bleibt, müssen die Grund-Eigenthümer in den Gemeinden nicht einzeln, sondern gemeinschaftlich in Verhältniß ihres Besitztums, auf den Grund einer nach diesem Maasstabe angefertigten Vertheilung aufbringen. Unglücksfälle, die eine ganze Gemeinde außer Stand setzen, die Personen-Steuer zu bezahlen, tragen die Grund-Eigenthümer des ganzen Kreises. Hierbei darf aber nicht die Grund-Steuer, sondern der catastrirte Ertrag, der ihr zum Grunde liegt, den Maasstab zu Aufbringung geben. Die also repartirten Ausfälle sind zugleich mit der Steuer in den ersten 3 Tagen des Monats einzuziehen.

Ausfälle.

Ausfälle, die aus Versehen bey der Aufnahme oder aus Rechnungs-Fehlern entstehen, werden nach vorheriger Genehmigung von den Kreis-Behörden in das Haben der Dorf-Contos eingetragen.

§. 17. Das Soll-Einkommen nach den genehmigten Dorfs-Aufnahmen muß monatlich richtig abgeliefert und können keine Reste berücksichtigt werden, indem sie, wie ad §. 16. bei den Ausfällen vorgeschrieben ist, aufzubringen sind.

Reste.

§. 18. Bis zum 12ten eines jeden Monats, wenn nicht in einem oder dem andern Kreise ein früherer Termin zur Ablieferung der Contribution bestimmt gewesen, als in welchem Falle dieser Termin verbleibt, liefern die Schulzen das monatliche

Ablieferung der Gelder.

liche

liche Soll = Einnehmen an die Kreis = Cassen ab, welche die gele stete Zahlung in dem Conto = Buch der Dorfs = Receptoren abschreiben.

Den Herrn Landrätthen liegt es ob, auf die richtige Rechnungs = Führung der Dorf = Schulzen zu wachen, und sie zu controlliren, daß sie nicht mehr erheben, als wozu sie berechtigt sind, und daß der erhobene Betrag gehdrig verwendet wird.

Verfahren bey
d. m. Specials
Cassen = Buch
führung = Ma
nuat.

§. 19. Die Kreis = Cassen müssen über die Personen = Steuer = Einnahmen ein besonderes Journal und Manual führen. Erst rez nach beiliegendem Schema sub lit. G. und letzteres muß die Einrichtung haben wie das Schema lit. E. bezeichnet.

§. 20. Die Kreis = Cassen liefern die Personal = Steuer = Gefälle zu gleicher Zeit, mit den Grund = Steuern, an die Haupt = Cassen, spätestens in dem durch die Verfügung vom 27. October c. bestimmten Termin ab. Die Gelder werden, so lange die Colonnen = Personensteuer und Strafe auf den gewöhnlichen Lieferzetteln der directen Abgaben fehlen, auf letzteren der Haupt = Cassen zu übermachenden Lieferzettel, gebracht, jedoch mit dem Vermerk,

- a) wieviel die Personensteuern des laufenden Jahres,
- b) wieviel die etwanigen Reste des vorigen Jahres,
- c) wieviel die Strafen betragen.

Ferner reichen die Kreis = Cassen einen besondern Extract mit dem Contributions = Extracte der Regierung durch die Herrn Landrätthe ein. Auch kann statt des besondern Extracts eine separate Rubrik in dem Extract für die directen Abgaben angelegt werden, welche die Brutto = Einnahme, die Tantieme und den Ueberschuß nachweist. Auch die Strafen müssen darinn übernommen werden. Die Summen müssen genau mit den Beträgen der Lieferzettel übereinstimmen. Die eingegangenen Reste aus dem vorigen Jahre werden dann unter einem besondern Titel der Rest = Nachweisung für die directen Abgaben beigefügt.

In sofern bei Einsendung der Gelder an die Haupt = Cassen das Soll = Einkommen nicht erreicht wird, ist eine specielle Nachweisung derjenigen Beträge beizufügen, mit welchen eine einzelne Commune im Rückstande verblieben ist.

§. 21. Bei der Personensteuer können wegen der solidarischen Verpflichtung keine Reste gutgeheissen werden.

Wird daher das monatliche Quantum nicht im bestimmten Termin abgeliefert, so ist wegen des Rests sofort die Execution zu verfügen.

§. 22. Die Strafen werden nicht bloß in das Journal, sondern auch in das besondere Proceß = und Straf = Register, welches zugleich die Stelle des Manuals der Einnahme und Ausgabe an Strafen vertritt, eingetragen.

Die Anlage D. bestimmt dessen Form.

Ein jeder anhängig gemachte Proceß wird in die ersten 6 Colonnen desselben

G
Einsendung
der Gelder.

Einzahlung
des Rests.

Strafen.
Proceß, und
Straf = Regi
ster.

eingetragen, sobald aber das Erkenntniß erfolgt, und zur Vollziehung gebracht ist, müssen auch die übrigen Colonnen gefüllt werden.

Mit den Schluß Sachen pro November und May eines jeden Jahres werden die halbjährigen Listen von den aufgeklimmen Strafen zugleich eingereicht, (Conf. S. 9.) und diesen wird eine besondere Liste von den unabgemachten Processen beigefügt, wobei sich der 6 ersten Rubriken des Schema sub D. zu bedienen.

Processen, welche im Laufe eines Etats-Jahres noch unentschieden sind, werden in das für das folgende Jahr neu anzulegende Register übertragen.

§. 23. Ueber diesen Gegenstand sind in Verfolg des Edicts vom 30. Juli 1812 nähere Bestimmungen zu erwarten. Execution.

§. 24. Für die Erhebung der Personen-Steuer ist eine Tantieme von 3 Tantieme pro Cent bewilligt, davon erhalten:

1stens die Dorf-Schulzen, oder diejenigen, welche die unmittelbare Hebung von den Contribuenten bewirken = = = 1 pro Cent,
2stens die Kreis-Steuer-Aemter empfangen = = = 2 — —
wegen die Anschaffung der zu ihrer Rechnungs-Führung nöthigen Schreib-Materialien und Druck-Sachen ihre Sache ist, da mehr nicht als die Tantieme für Verwaltungs-Kosten in Ausgabe passirt.

An dem Antheil der Kreis-Steuer-Aemter participirt der Rendant mit $\frac{2}{3}$ Theil, der Controllleur mit $\frac{1}{3}$ Theil. Die Tantieme wird von der allmonatlich zu Erhebung gekommenen Brutto-Einnahme in Abzug gebracht und in den Kreis-Cassen-Extracten in Ausgabe gestellt.

Werden indebite erhobene Gefälle zurück gezahlt; so passirt davon keine Tantieme, sondern nur von der reinen Einnahme.

Die Special-Cassen stellen die aufgebrauchte Brutto-Einnahme in Einnahme und den Betrag,

a) der zurückgezählten Gefälle,

b) der nach Abzug derselben von der Einnahme abfallenden Tantieme in Ausgabe.

Erstere Ausgaben werden mit den Zurückzahlungs-Anweisungen und den der Richtigkeit wegen bescheinigten Quittungen der Zurückempfänger, und letztere mit den Quittungen der Empfänger belegt.

§. 25. Ueber die Personensteuer wird von keiner Kreis-Casse eine besondere Rechnung gelegt, sondern die Berechnung geschieht unter einem besondern Rechnungs-Verfahren bei den Special-Cassen. Beide Einnahme- und Ausgabe-Titel der Contributions-Cassen-Rechnung. Beide sind rechnungsmäßig zu justificiren.

Der Einnahme-Titel zerfällt in zwey Abtheilungen, nemlich:
in Einnahme an Personen-Steuer, und
Einnahme an Strafen.

IV. Abschnitt.

Von dem Straf- und Zwangs-Verfahren.

§. 26. Wer auf die geschehene, mündliche oder schriftliche Aufforderung der consignirenden Behörde eine personensteuerpflichtige Person verschweigt, die er nach §. 5. anzugeben verpflichtet ist, verfällt als Defraudant einer Landesherrlichen Abgabe, mit Berücksichtigung des §. 242. Tit. 20. Pars II. des Allgemeinen Landrechts, in die Strafe der vierfachen Erstattung des defraudirten jährlichen Steuerjahres nebst Nachzahlung des einfachen als Schadens-Ersatz.

Denuncian-
ten-Antheil. §. 27. Der Denuncianten-Antheil beträgt $\frac{2}{3}$ der wirklich gezahlten Geldstrafen, von den Resolutions-Gebühren wird kein Denuncianten-Antheil gegeben.

Summarisches
Verfahren. §. 28. In Absicht des summarischen Verfahrens in Bestrafungs-Fällen findet dasselbe Anwendung, was bereits gesetzlich in Betreff anderer Verkürzungen öffentlicher Gefälle, z. B. der Gewerbe der Luxus-Steuer gesetzlich vorgeschrieben ist.

Behörden, die
mit der sum-
marischen Un-
tersuchung be-
auftragt sind,
u. d. dorch Ob-
liegenheit. §. 29. Die Herrn Landräthe, welche die Aufnahme der Personen-Steuer bewirken, führen die summarischen Untersuchungen, und befördern die geschlossenen Acten nach vorheriger Nummerirung und Eintragung in das Proceß-Register mit einem kurzen Begleitungs-Bericht an die Regierung zur Abfassung des Resoluts, oder um sie an die Gerichts-Behörde abzugeben.

Eben so liegt ihnen die Vollstreckung der Erkenntnisse ob.

Messung durch
Oberbeamte. §. 30. Den Herrn Landrathen wird im Fall des Verdachts verschwiegener steuerpflichtiger Personen die Ausmittelung des Umstandes, ob sie zur Zeit der Aufnahme der Liste im Orte waren, aber verschwiegen wurden, zur besonderen Pflicht gemacht.

Die Aufnahme-Behörden können eine solche Thatsache durch Vernehmungen, und so weiter auszumitteln suchen, ohne deshalb specieller Legitimation ihrer Vorgesetzten zu bedürfen. Breslau, den 26. November 1812.

Nach vorstehender Instruction, die Erhebung der Personen-Steuer betreffend, haben sich die Landrathlichen Officia, die Kreis-Steuer Nemter, die Dorfscholzen und Gerichte und die Personensteuerpflichtigen-Contribuenten zu achten.

Die Landrathlichen Officia werden, mit Bezugnahme auf die §. §. 2. und 8. dieser Instruction hierdurch angewiesen, in den ersten Tagen des Monats Januar 1813 mit der Aufnahme der Personen-Steuer vorschriftsmäßig vorzugehen, indem die General-Nachweisungen mit dem 15. Februar c. ohnfehlbar hier erwartet werden. Zu eben dieser Zeit ist die Aufnahme der statistischen Tabellen von den Landrathlichen-Officiis in Gemäßheit des §. 7. zu bewirken, auch unter Einem die Aufnahme der Haus-Steuer und der unfirirten Contribution zu besorgen, und sind die Aufnahmelisten mit dem 15. Febr. c. jedoch mittelst besonderer Berichte anhero einzureichen.

G. XV. 536. Octbr. c. Breslau, den 26. November 1812.

Königl. Preussische Breslauer Regierung von Schlesien.

A.

Aufnahme-Liste

der Personen-Zahl von zwölf Jahr und darüber in R. N. und den dazu gehörigen Etablissements
des R. Kreis's.

Haus-Nr.	Namen und Stand	Anzahl der Subjecte										Davon gehen ab die Perso- nen- steuer- freyen	Blei- ben in Sum- ma- steuer- pflich- tig	Steu- er- Be- trag rtl.gr	Anmer- kungen.
		Kinder		Verwandte und Angehö- rige		Haus-Offici- anten und Dienstboten		in Summa							
		Männlichen Geschlechts	weiblichen	Männlichen Geschlechts	weiblichen	Männlichen Geschlechts	weiblichen								
1	Hans Marten, Bauer . . .	1	1	4	2	1	—	—	1	10	1	9	4	12	
2	v. Bärenhorst, Gutsbesitzer .	1	1	—	—	—	—	10	8	20	—	20	10	—	
3	Casper Stiem, Häusler u. In- valide u. s. w.	1	1	1	—	—	—	—	—	5	1	2	1	—	
	Summa	3	3	5	2	1	—	10	9	33	2	31	15	12	

B a l a n c e.

Im vorigen Jahr sind consignirt	34
In diesem	31
in letztem weniger	3

Nähere Nachweise

des Abgangs gegen das vorige Jahr

1. Ein Sohn des Hans Marten zum Militair-Dienst eingezogen	1
2. Desgl. zwey Knechte des Herrn von Bärenhorst	2
3. Zwey Töchter des Stiem weggezogen	2
Summa	5
weniger waren	3
Bleibt Plus	2

welches durch Zugang veranlaßt worden

A a a a

B.

P e r s o n e n s t e u e r = C o n s i g n a t i o n
für den N. N. Kreis.

Lau- fen- de No.	N a m e n der Ortschaften.	Anzahl der aufge- nom- menen Perso- nen.	Davon gehen ab die Perso- nen Steuer freien.	Blei- ben in Summa pflich- tig.	Steuer- Betrag.		vorjäh- riger Steuer- Betrag.		also im nächsten Jahre		Raisons.	
									mehr.	weniger.		
I	N. N. u. s. w.	33	2	31	15	12						

L i s t e

von den Ab- und Zugängen, welche aus Versehen, oder andern F:hiern bei
Aufnahme der steuerpflichtigen Personen entstanden sind.

pro 1^{tes} Semester 18

No.	Namen der Kreise und Orts- schaften, woselbst sich Veränderungen zuge tragen.	Anzahl der zu- und abgezogenen Subjecte.								Jährl: her Steuer- Betrag. Rth. Gr.	Anmerkungen.		
		Kinder		Verwandte		Haus-Offi- cianten und Dienstboten		in Summa					
		männlichen	weiblichen	männlichen	weiblichen	männlichen	weiblichen						
Mann	Frau	Geschlechts	Geschlechts	Geschlechts	Geschlechts								
A. Abgang.													
1)	Teltow. Kreis. Dorf N.	1	1	—	3	—	1	1	2	9	4	12	Der Mühenmeister N. zu N. ist mit seinem Haus- sta-be aus Versehen doppelt, und zwar unter Nr. und in der Aufnahme-Liste verzeichnet.
2)	Storkowf. Kreis. Dorf N.	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	12	
	Summa	1	1	—	3	—	1	1	3	10	5	—	
B. Zugang.													
1)	Edwenberg. Kreis. Dorf N.	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	12	ist verschwigen und durch das Resolut vom ist der Haus-Eigenthümer N. in Strafe und Erl:igung der einfachen Steuer condem- nirt.
2)	Havelländ. Kreis. Dorf N.	1	1	—	—	—	—	2	—	4	2	—	Der Förster Milow ist bei der Aufnahme mit seinem Hausstande aus Versehen ausgelassen, und tritt bei- halb ex post zu.
	Summa des Zugangs	1	1	—	—	1	—	2	—	5	2	12	
	Der Abgang beträgt	1	1	—	3	—	1	1	3	10	5	—	
	mittlin (Zugang Abgang)	—	—	—	3	—	1	—	3	5	2	12	

Personen = Steuer = Conto - Buch

der

Gemeinde zu im Kreise.

E t a t s :

S o l l .	Rthlr.	Gr. d'.
Nach der genehmigten Dorfs = Aufnahme = Liste vom . . . sub No. . . und mit Rücksicht auf das Soll = Einkommen, welches für den N. Kreis auf Rthlr. . Gr. . d'. festgestellt worden, beträgt der Antheil der Gemeinde zu	120	—
jährlich		
oder monatlich 10 Rthlr.		
N. N. am ten 18		
N. N.		
Kreis = Steuer = Einnehmer. Controlleur.		
An Zugang.		
Durch einen bei der Calculatur übergangenen Rechnungsfehler laut Verfügung der Königl. Regierung zu:	—	12
vom ten		
N. N. am ten 18		
N. N.		
Kreis = Steuer = Einnehmer. Controlleur.		
Von dem Haus Michel Sternberg für seinen bei der Aufnahme verschwiegene Sohn Johann Friedrich, laut Verfügung vom ten	—	12
Summa am Schluß des Etats = Jahres Balanc.		
Auf das Soll = Einkommen von	121	—
ist eingekommen	—	—
mithin		

J a h r 18

H a b e n .	Rthlr.	Gr. d'.
Am 5ten Juny ist das monatliche Soll = Einkommen eingezahlt mit (Unterschrift des Rendanten und Controlleurs)	10	—
Am 6ten July ist eingezahlt (Unterschrift der Empfänger)	9	—
Am 5ten August ist eingezahlt (Unterschrift)	11	12
Durch ein Versehen bei der Aufnahme ist der älteste Sohn des Carl Bader unter der Haus = No. 2. doppelt gezahlt, und der Abgang für ihn durch die Verfügung vom ten genehmiget	—	12
u. f. w.		

Dorf im Kreise
Q u i t t u n g s = B u c h
 über
 bezahlte Kopfsteuer
 des
 Bauer Hans Märten zu R.

Haus- No.	Soll zahlen	Pers- sonen- zahl.	Steuer auf Ein Jahr.		
			Rth'r.	Ggr.	D'.
1.	laut Consignation	9	4	12	—
	Zur Deckung der Ausfälle pro August pro Hufe 2 Gr. mitthin von 3 Hufen	—	—	6	—
	—	—	4	19	—
	Hat gezahlt bis ultimo May	—	—	—	—
	mitthin verbleiben (Rest zu Gute	—	—	—	—
	Summa :	—	—	—	—

Hat gezahlt.		B e t r a g .		
		Rth'r.	Ggr.	D'.
pro Juny 18	den ten			
„ July	—			
„ August	„			
„ September	„			
„ October	„			
„ November	„			
„ December	„			
„ Januar 18	„			
„ Februar	„			
„ März	„			
„ April	„			
„ May	„			
	Summa			

J o u r n a l

G.

von der
P e r s o n e n - S t e u e r - E i n n a h m e
 der
G r e i ß - S t e u e r - C a s s e
 zu
 pro 18

Datum der Einzahlung	Laufende No.	Nahmen der Dörfer und des Einzahlenden.	Betrag der eingezahlten	
			Personen- Steuer.	Strafen.
		Nota. In den Fällen, wo Straf- Gelder zu vereinnahmen sind, muß der Name des Einzah- lers aufgeführt werden.		

Nro. 445. Betreffend die Personal-Steuer des abziehenden Gesindeß.

Dyngeachtet mittelst der Verordnung vom 10. Septbr. d. J. No. 360. im 38ten Stücke des Amts-Blatts S. 471. und 472. im 3 §. festgesetzt worden: daß das Gesinde, wenn es im Laufe des Staats-Jahres abzieht, sobald es zur Zeit der Aufnahme der Personal-Steuer-Listen in diese Liste eingetragen worden, die Personal-Steuer praenumerando bis Ende des Staats-Jahres an die Commune, in deren Personal-Steuer-Liste es eingetragen ward, bezahlen soll, insofern der Dienstherr nicht etwa selbst die Pränumeration berichtigt; so haben dennoch des Herren Staats-Ganzlers Excellenz diese Bestimmung wieder aufzuheben und festzusetzen geruhet:

daß das aus dem Dienste im Laufe des Staats-Jahres tretende Gesinde, wie jeder andere abziehende Dorf-Einwohner, betrachtet werden soll, mithin die Personal-Steuer an jedem zu dieser Steuer verpflichteten Orte nur so lange monatlich zu erlegen hat, als es an diesem Orte sich wohnhaft befindet. Beim Abzuge aber ist es Sache der steuerpflichtigen Commune, und namentlich des Dominii und

der

der angeſeſenen Wirthe, den hierdurch entſtühenden Ausfall zu tragen, wogegen aber der Personal-Steuerpflichtigen Commune auch wieder die Personal-Steuer von den im Laufe des Stats-Jahres anziehenden, in der Personal-Steuer-Liste nicht aufgenommenen Gefinde, so wie von jedem andern im Laufe des Stats-Jahres anziehenden Einwohner über 12 Jahre, zu gute kommt.

Das eigentliche Princip ist also dieses:

Jede Personalsteuerepflichtige Commune bezahlt, als eine Gesamt-Abgabe der Commune, das in der jährlichen Personal-Steuer-Liste festgesetzte Quantum der Personal-Steuer, es mag sich durch Anziehen mehrerer Personen über 12 Jahre die Anzahl der Personal-Steuerpflichtigen vermehren, oder durch Wegziehen gegentheils vermindern.

Jeden Monat erhebt die Commune von den im Laufe des Monats dort wohnenden Personen über 12 Jahre die Personal-Steuer.

Sind im Laufe des Monats mehr Personen über 12 Jahr in der Commune wohnhaft, als in der Personal-Steuer-Liste des laufenden Stats-Jahres verzeichnet sind; so kommt die Mehr-Einnahme an Personal-Steuer der Commune zu gut.

Vermindert sich die Zahl der Personen über 12 Jahre gegen die jährliche Personal-Steuer-Liste der Commune, so tragen das Dominium und die angeſeſenen Wirthe jeden Ausfall.

F. III. Novbr. 23R. Breslau, den 26. November 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 446. Wegen der Personen-Steuer.

Um bey Erhebung der Personen-Steuer jedem Defraudations-Falle zu begegnen und die Abgabe-Pflichtigen zur getreuen Angabe durch Strafen zu vinculiren, haben des Herrn Staats-Canzlers Excellenz das Edict vom 7ten September vorigen Jahres vermöge der ihnen an dessen Schluß verliehenen Befugniß zu dessen Declaration oder Ergänzung dahin declarirt:

daß auf die geschehene Aufforderung der die Personen-Steuer consignirenden Behörde:

- a) jeder Haus-Eigenthümer oder im Orte sich aufhaltende Administrator verpflichtet ist, die Häupter der in seinem Eigenthume oder unter Administration stehenden Grundstücke wohnenden Mieter und Untermieter anzuzeigen,
- b) jedes Familien-Haupt, es mag Mieter oder Eigenthümer seyn, gehalten ist, die sowohl zu seiner Familie als zu seinem Hausstande gehörenden oder sich nach Gesetzen und Verträgen oder Bittweise bei ihnen aufhaltenden Personen

sonen nahmhafst zu machen, und in Abwesenheit des Familien-Vaters dessen Geygenosin unter subsidiarischer Verhaftung ihres abwesenden Mannes dazu verpflichtet ist.

- c) Jedem selbstständigen im einzelnen Stande lebenden Individuo die Anzeige für seine Person obliegt.
- d) Im Falle der Haus-Eigenthümer oder Administrator sich im Orte nicht aufhält oder abwesend ist, die Anzeige ad a von demjenigen besorgt werden muß, welchem er die interimistische Besorgung seiner Geschäfte überlassen, in Ermangelung eines Geschäftsträgers aber die consignirende Behörde sich mit dem auf andere Art einzuziehenden Nachrichten begnügen muß.
- e) Daß für jede Unterlassung der vorstehenden 4 Fälle der Uebertreter in Berücksichtigung des §. 242. Th. 2. Tit. 20 des allgemeinen Landrechts mit der vierfachen Erstattung des defraudirten jährlichen Steuerfasses und Nachzahlung des einfachen als Schaden-Ersatz zu bestrafen, und
- f) dem Denuncianten von dem Straf-Satze der vierfachen Abgabe $\frac{2}{3}$ zur Belohnung und Aufmunterung wie bei den übrigen Denunciationen der Land-Consumtions-Steuer-Defraudationen zu bewilligen ist.

G. VII. November. 667. Breslau, den 26sten November 1812.

Königl. Preuß. Bresl. Regierung von Schlesien.

Nro. 447. Wegen Versteuerung des von einer Stadt zur andern im Einlande in Boutheillen zu versendenden Weines.

Es ist die Frage entstanden:

wie der unversteuerte von einer Stadt zur andern im Einlande in Boutheillen zu versendende Wein in Versteuerung genommen werden soll: ob nemlich gleichfalls nach dem Satze von 6 Ggr pro Berliner Quart, oder nach dem niedern Satze derjenigen Classe, zu welcher derselbe gehört?

In Erwägung, daß es den Eingangs- und Versteuerungs-Ämtern in solchen Fällen an Kenntniß fehlt, ob der Wein aus der Fremde Flaschenweise eingegangen, oder ob er nur im Versendungs-Orte auf Flaschen umgefüllt worden ist; ferner in Erwägung des Umstandes: daß eine überzeugende Revision des in Flaschen eingehenden Weines, seiner Qualität nach ohne Eröffnung einer jeden gewöhnlich versiegelten Flasche, ohne Nachtheil für den Wein selbst nicht zulässig, ist von der Königl. Abgaben-Deputation des Departements der Staats-Einkünfte unterm 20sten v. M. dahin entschieden und festgesetzt worden:

daß in solchen Fällen aller Wein, welcher auf Begleitschein von einem Ort zum andern unversteuert in Flaschen versendet wird, jedesmal nach dem für den aus der Fremde in Boutheillen eingehenden Wein angeordneten Sage von 6 Sgr. von der Boutheille oder:

„4 Sgl. 6 Dr pro Quart schlesisch“

versteuert werden, daß es dagegen aber auch dem Versender überlassen seyn soll, bei Versendung von unversteuerten Lagern, zuvor im Absendungs-Orte die Versteuerung, nach Maßgabe seiner Declaration zu leisten, die Abschreibung darnach auf sein Conto zu veranlassen und die Versendung in gehörig plombirten Kisten auf Papiert-Zettel zu bewerkstelligen.

Dem Handeltreibenden Publico dient vorstehendes zur Nachricht, und den Accise- und Zoll-Ämtern des hiesigen Regierungs-Departement: zur Achtung.

A. D. III. Novembr, 36. Breslau, den 5. November 1812.

Bresl. und Meißner-Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 448. Bestimmung des zu Bürgerbriefen für Ausländer zu adhibirenden Stempels.

Nach einer Verfügung der Königlichen Abgaben-Section des Departements der Staats Einkünfte vom 29sten v. M., soll zu den Ausfertigungen von Bürgerbriefen für Ausländer nur der gewöhnliche Stempel a 8 ggr. gebraucht werden.

A. D. V. November 91. Breslau, den 25ten November 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 449. Die Fixa der Gold- und Silber-Arbeiter und Händler, so wie die der Juwelien-Händler sind nicht mehr zu erheben.

Mit Genehmigung des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz hat die Königliche Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte unterm 8. d. M. festgesetzt.

daß die den 8. October 1810 aufgehobenen Fixa der Gold- und Silber Arbeiter und Händler von den zur Verarbeitung oder zum Handel einzubringenden edlen Metallen und alten Geräthen, auch fernerhin nicht weiter gefordert, auch die vorbehaltene 8 r Accise der Juwelien-Händler aufgehoben und vom 1. December d. J. an nicht weiter erhoben werden; so wie die abgabenfreie Einbringung der lassen ungefaßten Juwelen nachgelassen sein soll.

Dagegen hat die vorgedachte Staats-Behörde zugleich verordnet: daß die zum Gebrauch im Lande bestimmten ausländischen neuen Geräthe von edlen Metallen und Bijouterien, den im

Tarif vom Jahre 1788 vorgeschriebenen Abgaben auch ferner unterworfen bleiben.

Zur allgemeinen Kenntniß und Achtung wird Folgendes hierdurch bekannt gemacht.

G. IV. 818. Nov. Breslau, den 27. Nov. 1812.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 450. Wegen Freilassung des aus einländischen Privat-Forsten kommenden von der Oder nach der Elbe gehenden H. I. s.

Im §. 6. der Königl. Allerhöchsten Cabinets-Ordnung v. 7. October v. J. betreffend die Organisation des General-Holz-Handlungs-Institut: ist bestimmt: daß der Transport des einländischen, directe aus den Privat-Forsten kommenden Holzes, von der Oder nach der Elbe, sowohl durch den Finow-Kanal, als durch den Friedrich Wilhelms-Graben, ganz frei gelassen werden soll.

Diese Bestimmung ist nun dahin declarirt worden:

daß alles aus einländischen Privat-Forsten erweidlich geschlagene Holz, wenn es auch in den Händen der Kaufleute ist, frei und ohne Entrichtung der Transito-Gefälle a 50 pro Cent, die auf dem ausländischen Holze ruhen, durch die Kanäle von der Oder nach der Elbe gelassen werden soll.

Von dieser erweiternden Festsetzung wird sowohl dem handelnden Publico, als den Zoll-Ämtern hierdurch Nachricht gegeben.

Breslau, den 27sten November 1812.

Polizei- auch Bresl. und Neisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 451. Wegen Declaration der Einmischung auf dem platten Lande.

Die bereits unterm 5. Januar v. J. auf den Grund höherer Bestimmungen ergangenen Cirkular-Verordnungen,

daß Einmischungen auf dem Lande den Dorf-Einnehmern declarirt, wo aber Bezirks-Einnehmer sind die Einmischungen in Gegenwart derselben vorgenommen werden müssen:

wird auf Veranlassung einer Verfügung der Königl. Abgaben Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 24. v. M. hierdurch zur genauen Nachachtung für die ländlichen Getränke-Fabrikanten, wieder in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 28. November 1812.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung

Nro. 452. Betrifft die Abgabe vom fremden Eisenrath.

Durch die in der Gesetz-Sammlung publicirte Königl. Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 24. Septbr. d. J., ist die Einfuhr des fremden Eisenraths in
B b b b 2

die dieseitigen Staaten gegen eine Abgabe von einem Thaler für den Berliner Centner, nachgegeben werden.

Diese Abgabe soll, wie hiermit dem Publico und sämmtlichen Accise- und Zoll-Ämtern des Breslauer Regierungs-Departements zur Nachachtung bekannt gemacht wird, zufolge Verfügung der Königlichen Departements für die Staats-Einkünfte und für die Gewerbe und den Handel vom 25ten v. M.,

mit 8 Ggr. als Eingangszoll und mit 16 Ggr. als Accise für den Berliner Centner, oder:

mit 10 Sgl. 5 Dr. als Eingangszoll und mit 20 Sgl. 9 Dr. als Accise für den schlesischen Centner

erhoben und berechnet werden.

Breslau, den 28. November 1812.

Breslauer- und Meißner-Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nr. 453. Wegen des Gebrauchs der gestempelten Melde-Zettel und Gefinde-Scheine.

Bei der Prüfung der Stempel-Einnahmen für das laufende Etats-Jahr findet sich, daß der im Stempel-Gesetz vom 20. November 1810 verordnete Stempel für Melde-Zettel und Gefinde-Scheine, ungeachtet der dießfälligen erlassenen Vorschriften, auffallend zurück bleibt.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Stempel-Fiscäle werden daher hierdurch angewiesen, auf den Gebrauch der gestempelten Melde-Zettel und Gefinde-Scheine sorgfältig zu invigiliren, und die entdeckten Contraventionen zur Bestrafung anhero anzuzeigen.

P. VII. Novbr. 1327. Breslau, den 28. November 1812

Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 454. Wegen der künftigen richtigeren Abrechnung der Lantieme von der Luxus-Steuer Brutto-Einnahme, bey Einzahlung der dießfälligen Gelder zur Königlich-Regierungs-Haupt-Kasse.

Es kommt öfters der Fall vor, daß die Kreis-Steuer-Ämter und Accise-Kassen, sich nicht bey jedermahliger Einzahlung von Luxus-Steuer-Geldern zur Königlich-Regierungs-Haupt-Kasse die ihnen von der dießfälligen Brutto-Einnahme gebührende Lantieme gehörig decourtiren, sondern runde Abschlags-Zahlungen leisten, und sich erst bey Berichtigung des Restes von dem ganzen Soll-Einkommen die Lantieme auf einmal abziehen. Dieß giebt Anlaß zu Irrungen in der Controлле über die Luxus-Steuer-Administration, so wie überhaupt dadurch unnötige Weitläufigkeiten, und Nebenberechnungen im Kassen und Rechnungswesen herbey geführt werden.

Es kann daher bey gedachtem zeitherigen willkührlichen Verfahren der Luxus-Steuer-Spezial-Rendanten nicht länger verbleiben, und es wird denselben hiermit

mit ernstlichst aufgegeben, von jetzt an, bey jeder einzelnen Einzahlung von Luxus-Steuer-Geldern sich die ihnen competirende Tantieme, bald, und zwar richtig berechnet zu decourtiren, widrigenfalls nach Vorschrift der Instruction zur Erhebung und Verrechnung der Luxus-Steuer vom 2ten November 1811. Abschnitt III. §. 10. den betreffenden Reudanten, das zuviel abgeführte Geld portopflichtig remittirt, das zu wenig eingesandte aber durch Postvorschuß eingezogen werden wird.

F. I. 586. November. Breslau den 30sten Novembe. 1812.

Finanz = Deputation der Breslauischen Regierung.

Nro. 455. Wegen der von den Staats-Beamten zu leistenden Beiträge zu den Communal-Abgaben.

Es ist hñhern Orts bestimmt worden, daß die Declaration des §. 44. der Städte-Ordnung vom 1ten Decembec 1809. in Ansehung der von den Staats-Beamten zu leistenden Beiträge zu den Communal-Abgaben durch Füre Procent-Abzüge von ihren Besoldungen, auch auf sämtliche Königlische, sowohl Civil- als Militair-Pensionairs, und ihre Pensionen Anwendung finden soll.

Sämmtliche Magisträte werden demnach sich hiernach achten, und in Verfolg der Circularien vom 2ten Februar und 18ten May 1810. aufgefördert,

1) von allen in ihren Städten befindlichen Pensionairs ein Bekenntniß zu fordern, wie viel Pension und aus welcher Kasse sie dieselbe beziehen, hierauf nach obiger Deklaration den Prozent-Beytrag eines jeden zu berechnen, und die Kasse, aus welcher der Pensionair seine Pension zieht, zu requiriren, dieses Beitrags-Quantum in 12 monatlichen Raten vom 1sten Decembec d. J. ab, von der Pension einzubehalten, und monathlich dem Magistrat zu übersenden.

Dagegen muß die bisherige Besteuerungs-Art der Pensionairs, wonach sie den gewöhnlichen Besteuerungsgrundsätzen eines jeden Orts zu Folge, wie andere Bürger oder Schutzverwandte abgeschätzt und beygezogen worden sind, von da an cessiren, sie müßten denn Grund-Eigenthum oder Vermögen besitzen, oder Gewerbe treiben, wovon sie noch außer der Pension nach der Orts-Verfassung zu den Communal-Lasten beyzutragen verbunden sein sollten.

2) wird jede Kasse angewiesen, hiernach den von der Pension des Pensionairs berechneten und ihm von dem Magistrat des Wohnorts desselben bekannt gemachten Communal-Beytrag vom 1sten Decembec d. J. ab, einzubehalten, und an den betreffenden Magistrat abzugeben. Indesß ist der Pensionair schuldig, über seine ganze Pension zu quittiren, da jeder Abzug nur in seinem Rahmen von der Kasse an den Magistrat gefandt wird.

Sollte ein Pensionair aus verschiedenen Kassen Pension beziehen, so muß der Abzug von derjenigen Kasse, welche den größten Theil der Pension zahlt, vom ganzen Pensionseinkommen geschehen, und diese deßhalb requirirt werden.

Eben so muß es gehalten werden, wenn Officianten neben ihren Besoldungen eine Pension beziehen.

P. V. November 1068. Breslau, den 30sten November 1812.

Polizei = Deputation der Breslauischen Regierung.

Nro. 456. Wegen schleuniger Vertheilung der noch außenstehenden Luxussteuer-Reste; Sämmtliche mit der Luxus-Steuer-Verwaltung im hiesigen Regierungs-Departement beauftragten Behörden, namentlich die Accise-Nemter in den Städten, so wie die Königl. Landrätthlichen Officia und die Kreis-Steuer-Nemter in Betreff des platten Landes, werden hiermit ernstlich aufgefordert, die bis ultimo November c. fälligen Luxus Steuer-Reste nunmehr mit allem Eraft und ohne fernere Nachsicht von den Restanten bezutreiben, und bey vorkommenden Zahlungszögerungen, gegen diese mit Exekution, welche nach den gesetzlichen Graden zu vollstrecken ist, zu verfahren, und dafür zu sorgen, daß sämmtliche Luxussteuer-Reste noch vor Ablauf des Monats December c. vollständig zur Königl. Regierungshaupt-Kasse eingezahlt werden.

Sollten dennoch, ohngeachtet der Anwendung aller zu Gebote stehenden Zwangsmittel, am Schluß des Monats December Rückstände verbleiben, so müssen die betreffenden Restanten, mit ihren Beiträgen in eine Nachweisung gebracht, und diese sodann dergestalt anhero eingereicht werden, daß solche ganz unfehlbar bis zum 8ten Januar künftigen Jahres hier einzehet.

F. I. 446. November. Breslau, den 20sten November 1812

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 457. Wegen Einwendung der etwa noch rückständigen Kosten-Liquidationen wegen der für die französischen Truppen gelieferten Pferde und Schlacht-Vieh.

Ohngeachtet die Lieferung der für die französischen Truppen requirirten Pferde, ingleichen des Schlacht-Viehes, schon längst beendigt ist, so gehen doch noch immer von mehreren Königl. Landrätthlichen Officiis Liquidationen über Diäten und andere Kosten in dieser Angelegenheit ein, welche den Abschluß der Haupt-Liquidationen aufhalten. Dergleichen Verschleppungen sind sehr unangenehm, und um also den Haupt-Abschluß nicht noch länger zu verzögern, wird hiermit festgesetzt, daß dasjenige Königl. Landrätthliche Officium, welches seine diebställigen Liquidationen nicht spätestens bis zum 20sten hujus übergeben hat, mit selbigen alsdann zurückgewiesen werden wird; wornach sich also zu achten und vor Nachtheil zu hüten ist.

Breslau, den 2ten December 1812.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 458. Betreffend einzureichende Nachweisungen von Pensionen, Wartegeldern 1c.

Um einen vollständigen Zusammentrag aller Civil-Pensionen und Wartegelder, so wie solche jezt gezahlt werden, aufstellen zu können, und zwar in Hinsicht aller vorgekommenen Veränderungen und des Alters und der Dienst-Qualität der Empfänger, so wird hiedurch, auf den Grund des hohen Ministerial-Rescripts vom 9ten v. M. sämmtlichen Haupt- und Special-Cassen inclusive der Accise- und Zoll-Cassen aufgegeben, eine Nachweisung von den Pensionen und Wartegeldern mit genauer Bemerkung des Alters und resp. der vorigen und jetzigen Dienstqualität der Empfänger anzufertigen, Behufs derselben bey Bezahlung

der Pensionen und Wartegelder pro Januar k. J. das Alter zu auszumitteln, in gedachte Nachweisung zu bringen, und solche unfehlbar längstens nicht im Januar, bei 2 Rthl. Strafe, an uns einzureichen. Eben solches ist auch in Rücksicht der Unterstützungs- und Wartegelder der wobllosen Dificianten aus den abgetretenen Provinzen zu bewerkstelligen, von welchen jedoch eine separate und mittelst besondern Berichts einzureichende Nachweisung zu fertigen und darin die vorige und jetzige Dienst-Qualität genau aufzuführen und anzuzeigen ist, ob selbige noch andere Unterstützungen genießen.

G. XV. Decbr. I. Breslau, den 4ten Dezember 1812.

Königl. Breslauer Regierung

Nro. 459. Wegen der Gesuche der Candidaten der Chirurgie und Pharmacie um Zulassung zum Cursus.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. vorigen Monats im Amtsblatte sub Nro. 426 wegen der von den Candidaten der Chirurgie und Pharmacie beizubringenden Documente und Atteste werden dieselben hiermit angewiesen, ihre Gesuche um Zulassung zum Cursu und Examine nicht unmittelbar, sondern jedesmal durch den betreffenden Kreis- oder Stadt-Physicum bei der Königl. Regierungs-Polizei-Deputation anzubringen, und durch diesen auch die erforderlichen Documente und Atteste einzureichen. Wird diese Vorschrift nicht beobachtet, so haben die Candidaten es sich selbst beizumessen, wenn sie auf ihre diesfällige Vorstellungen unbeschieden bleiben.

P. X. Nov. 702.

Breslau den 3ten Dezember 1812.

Polizei-Deputation der Breslauer Regierung.

Verfügungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 29. Wegen Anrechnung der Zinsen von Banco-Obligationen und anderen Staats-Papiere bey der Vermögens-Steuer.

Im Circular vom 15ten Septbr. c. a. ist zwar verfügt worden, daß, und nach welchen Modalitäten die Zinsen von den Banco-Obligationen und anderen Staatspapieren bey Verichtigung der Vermögens-Steuer in Anrechnung gebracht werden können.

Da aber mit der Abschreibung der Steuer von den Banco-Obligationen auf die Zinsen erhebliche aus dem bey der Banque eingeführten Geschäftsgänge entspringende Schwierigkeiten verknüpft sind, durch eine dergleichen Abschreibung aber den Steuerpflichtigen, welche die Zinszahlung bey der Banque selbst unweigerlich erhalten, kein wesentlicher Vortheil erwächst: so ist von der Hochwöchentlichen Central-Commission beschlossen worden, daß die Zinsen von den Banco-Obligationen für die Zukunft nicht weiter als Abtrag bey der Vermögens-Steuer angerechnet werden sollen.

Hier:

Hiernach haben sich sämmtliche Kreis- und Communal-Commissionen und zur Vermögens-Steuer-Erhebung beauftragte Cassen zu achten.

Breslau, den 28ten November 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 30. Wegen Versteuerung der in den gerichtlichen und Pupillen-Depositis befindlichen öffentlichen Papiere.

Ob zwar schon verschiedentlich verordnet worden, daß die öffentlichen Papiere zur Versteuerung und resp. Abstempelung präsentirt werden sollen, und der Termin, bis wohin solches geschehen soll, unterm 10ten d. M. Amts-Blatt S. 547 bis zum 15ten Decbr. c. festgesetzt ist, so wird dennoch wahrgenommen, daß noch viele bey den gerichtlichen und Pupillar Depositis befindlichen dergleichen Papiere nicht angezeigt, noch weniger die Steuer davon entrichtet und deren Abstempelung besorgt worden ist.

Sämmtliche respective Gerichts-Ämter und Deposital-Behörden werden daher aufgefordert, die diesfälligen Declarationen des baldigsten bei der betreffenden Kreis- oder Communal-Commission einzureichen, welche dann solche gegen die Angaben der Eigenthümer qu. Papiere prüfen, und wenn letztere bereits von ihnen declarirt und die Steuer davon berichtigt worden, alsdann die Papiere abstempeln lassen wird.

Sind aber letztere nicht in den Special-Angaben der Eigenthümer mit aufgeführt: so muß von der Deposital-Behörde die Steuer davon entrichtet werden, und die Kreis- und Communal-Commissionen haben solche als Nachtrag zu berechnen, ein Verzeichniß davon anzulegen, und nach erfolgter Steuer-Berichtigung die Stempelung der in Rede stehenden Papiere zu veranlassen.

Breslau, den 28ten November 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens und Einkommen-Steuer.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die verstorbene verwitwete Frau Generalin von Luel zu Breslau hat in ihrem Testaments-Codicill

dem hiesigen städtischen Kranken-Hospital Einhundert Rthlr. in Pfandbriefen; dem hiesigen städtischen Armenhause ebenfalls Einhundert Rthlr. in Pfandbriefen und

den Hausarmen ihrer Güther Münchhoff und Schönharte funfzig Rth. Cour. ausgesetzt.

P. VII. November 1342.

Polizey-Deputation der Breslauischen Regierung.
